

RECHTSANWALT
MAG. IUR. HANNES PICHLER
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

A-8970 SCHLADMING COBURGSTRASSE 49 T 03687/24240 F 03687/24240-20 M OFFICE@PICHLER-RA.AT

Bezirksgericht Schladming
Hauptplatz 18
8970 Schladming

GZ 1 Pu 11/20z

mittels WEB-ERV eingebracht

PilzTh/RiedLi

Antragssteller mj. Linus Riedler, geb. 23.06.2015
Gössenbergstraße 228, 8966 Aich

vertreten durch Anna Riedler, geb. 15.04.1980
Gössenbergstraße 228, 8966 Aich

Antragsgegner: DI Thomas Pilz, geb. 28.01.1978
Ennsweg 126, 8971 Schladming

vertreten durch: Mag. Hannes Pichler
Rechtsanwalt
Coburgstraße 49
A-8970 Schladming
Code R608781

(Vollmacht erteilt)

wegen: Pflegschaftssache

**STELLUNGSNAHME/
WEITERES VORBRINGEN**

Anlagen: E-Mail vom 13.12.2022.

In umseits bezeichneter Unterhaltssache erstatte ich gemäß dem hg. Beschluss vom 28.10.2025, innerhalb offener Frist, nachstehende

STELLUNGNAHME

zum Sachverständigengutachten Mag. Reinhold Binder vom 23.10.2025.

Zur Erhebung des Einkommens des Vaters hätten die dem Gericht vorgelegten Unterlagen vollkommen ausgereicht. Unter Zugrundlegung dieser Unterlagen wäre man zum gleichen Ergebnis gelangt, dass der Sachverständige nunmehr errechnet.

Es ist zwar richtig, dass der Kindesvater Privatentnahmen getätigt habe, um sein Leben zu finanzieren, der Sachverständige betrachtet jedoch nicht, aus welchen Vermögen bzw. Einkommen diese Privatentnahmen erfolgen und ob diese Privatentnahmen tatsächlich im rechtlichen Sinn dem Einkommen zurechenbar sind, was jedenfalls bestritten wird.

Die Gebührennote des beigezogenen Sachverständigen scheint weit überhöht. Es ist nicht einzusehen, dass ein Sachverständiger 34 Stunden für die Berechnung des Einkommens aufwenden will. In vergleichbaren anderen Fällen legten die dort beigezogenen Sachverständigen üblicherweise Kostennoten in der Höhe der Hälfte der hier vorliegenden Gebührennote.

Der Kindesvater spricht sich sohin gegen die verzeichnete Gebühr aus, zumal sie einerseits, nicht notwendig war, um die tatsächlichen Einkommensverhältnisse des Kindesvaters zu errechnen und zum anderen, weil die Kosten überhöht verzeichnet wurden.

Beweis: Gebührennote ON 21;
 Gutachten ON 20;
 Meine Einvernahme.

Aus Anlass dieser Stellungnahme sind auch noch die von der Mutter in Zweifel gezogenen Betreuungzeiten von Seiten des Kindesvaters zu beleuchten, weshalb nachstehendes

WEITERES VORBRINGEN

erstattet wird:

1. Die Aufteilung des Aufenthaltes des Minderjährigen bei den Kindeseltern gründet sich weder auf den Vorschlag des Kindesvaters noch auf eine gerichtliche Entscheidung. Vielmehr hat sich der tatsächliche Aufenthalt im Rahmen des Organisationskalenders im Laufe der Zeit in dieser Form herauskristallisiert. Der Kindesvater verhielt auch nicht seinen Wunsch, mehr Zeit mit dem mj. Linus zu verbringen, was jedoch bisher auf Rücksichtnahme auf die Kindesmutter, die offenbar Verlustängste hegt, nicht durchgesetzt wurde.

Die Kindesmutter ist gleich, wie der Kindesvater, vollerwerbstätig (siehe Dienstzettel Kindesmutter). Schon aus diesem Grund scheint die gleichteilige Betreuung beider Elternteile sinnvoll. Zur Organisation des vorwiegenden Aufenthaltes des mj. Linus wurde eine gemeinsame Excel-Liste eingeführt, um eine transparente Übersicht und Planung zu gewährleisten. Die Kindesmutter hat im Laufe der Zeit selbst Zeichen in den Organisationskalender eingeführt, wie beispielsweise einen „*“, um damit Nächtigungen zu kennzeichnen. Später wurde der „*“ durch die Ziffer „1“ ersetzt. Die Ziffer „1“ sollte demnach die Übernachtung kennzeichnen und damit das Zählen der Übernachtungen des mj. Linus beim jeweiligen Elternteil zu ermöglichen. In weiterer Folge führte die Kindesmutter die Kennzeichnung von der Zahl „0,5“ ein, um die Betreuungszeiten während des Tages zu berücksichtigen. Weiters kam es zur Umstellung von einer monatlichen Darstellung auf eine vierwöchige Übersicht. Zuletzt verwendete die Kindesmutter den Organisationskalender auch dazu zu notieren, wie viele Stunden sie mit dem mj. Linus verbringt. Dies war bereits Thema einer Konversation im Jahr 2022, die per E-Mail geführt wurde und die ich unter einem zur Kenntnisnahme vorlege (E-Mail vom 13.12.2022).

Selbst wenn man die von der Kindesmutter dargestellte Betreuungszeit berücksichtigen würde, ergäbe sich ein Betreuungsverhältnis von 56,6% zu 43,4% zu Gunsten der Kindesmutter im Jahresdurchschnitt für das Jahr 2025. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Kindesvater der Verlängerung von Betreuungszeiten der Kindesmutter mehrmals zustimmte, um Freizeitaktivitäten mit Freunden oder gemeinsamen Unternehmungen im

Familienkreis zu ermöglichen. Der Kindesvater hat dies stets unterstützt. Mit dem nunmehrigen Vorbringen der Kindesmutter, wonach die jährlichen Betreuungstage in standardisierter Zählweise zu berechnen wären, nutzt die Kindesmutter die vom Kindesvater freiwillig zugestandenen Betreuungszeiten aus, um das tatsächliche Nichtvorliegen eines Doppelresidenzmodells zu konstruieren. Dass die Kindesmutter daraus einen Vorteil abzuleiten versucht, empfindet der Kindesvater jedenfalls als Benachteiligung in seinem Betreuungsrechten.

Beweis: E-Mail vom 13.12.2022;
Vorbringen des Sozialreferates Liezen vom 06.08.2025;
Meine Einvernahme.

2. Tatsächlich übt die Kindesmutter in ihren Entscheidungen, wo sich der mj. Linus aufzuhalten hat, insofern Willkür, als sie vermeint, derartige Entscheidungen alleine ohne Kindesvater treffen zu können. Beiden Elternteilen obliegt jedoch die gemeinsame Obsorge für den mj. Linus, die von der Kindesmutter nicht einseitig eingeschränkt werden darf. Für den Kindesvater ist in keiner Weise nachvollziehbar, warum seine Betreuungszeit qualitativ minderbewertet wird, als die offenkundig geplante Betreuungszeit durch die Eltern der Kindesmutter. Dies insbesondere deshalb, weil die Großeltern des mj. Linus bereits ein Lebensalter erreicht haben, in dem eine Kindesbetreuung sich oftmals schwierig darstellt.

Es ist für den Kindesvater auch nicht einzusehen, warum die Kindesmutter wiederum selbst entscheidet, wer den mj. Linus betreut. Die Klärung all dieser Fragen wird in einem Obsorgeverfahren erfolgen müssen.

Beweis: wie bisher.